

Sylvia Stolz

Rechtsanwältin

*Hindenburgallee 11
85560 Ebersberg
Tel/Fax: 08092 / 24418*

A n t r a g

**In der Angelegenheit Ernst Zündel
LG Mannheim 6 KLS 503 Js 4/96**

beantrage ich aus eigenem Recht,

während der Verlesung und anschließenden Erörterung der seitens der Verteidigung zu stellenden Anträge die Öffentlichkeit gemäß § 172 Nr. 1 GVG auszuschließen.

Begründung

Die Verteidiger in Strafsachen Bock, Rieger und Mahler sind von verschiedenen Staatsanwaltschaften wegen ihrer anwaltlichen Tätigkeiten in sogenannten Volksverhetzungsverfahren wegen Leugnung des Holocausts angeklagt und teilweise von Gerichten rechtskräftig verurteilt worden. Der Bundesgerichtshof hat in den Fällen Rieger und Bock die diesbezügliche Rechtsauffassung der jeweiligen Tatrichter bestätigt.

Beweis: Zeugnis des in der Hauptverhandlung anwesenden Rechtsanwalts Rieger

Diese Repression vollzieht sich eindeutig außerhalb jeder denkbaren Rechtsordnung. Angesichts der bestehenden Machtverhältnisse ist Abhilfe nicht in Sicht.

In dieser Lage fühle ich mich als Strafverteidigerin aufgerufen, zur Verteidigung der freien Advokatur und zur Erhaltung minimaler rechtsstaatlicher Standards im Strafverfahren nach Wegen zu suchen, die geschilderte Bedrohung der Verteidigung aus den Gerichtssälen herauszuhalten.

Wenn und soweit Strafverfolgungsbehörden die Anträge und Erklärungen der Verteidigung in Holocaustprozessen u.U. als Volksverhetzung im Sinne von § 130 Abs. 1 StGB werten und Anklage gegen die Anwälte erheben, ist konsequenterweise aufgrund dieser vom Bundesgerichtshof absegneten Wertungslage seitens des Gerichts eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung anzunehmen. Damit greift der Ausschlußtatbestand der Besorgnis der Gefährdung der öffentlichen Ordnung (§ 172 Nr. 1 GVG).

Dabei ist nicht entscheidend, wie das mit der Sache Zündel befaßte Gericht die Rechtslage beurteilt. Maßgebend ist die Anklagepraxis der Staatsanwaltschaften.

Hilfsweise scheint es mir ein gangbarer Weg zu sein, die im Gerichtsverfassungsgesetz vorgesehenen Möglichkeiten, in Ausnahmefällen die Öffentlichkeit auszuschließen, daraufhin zu befragen, inwieweit im Wege der Rechts- bzw. Gesetzesanalogie für die hier dargestellte Konfliktlage ein übergesetzlicher Ausschlußgrund erkannt werden kann.

Im streitgegenständlichen Fall geht es um die Bewahrung der freien Advokatur. Diese gehört zu den Grundlagen eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens. Es handelt sich dabei um eine Institutsgarantie von höchstem Rang.

Die Rechtsgüterabwägung führt also zu dem Ergebnis, daß der Öffentlichkeitsgrundsatz dem Grundsatz der freien Advokatur als dem höherrangigen Rechtsinstitut zu weichen hat, denn: Der Öffentlichkeitsgrundsatz gewährleistet in erster Line die öffentliche **Kontrolle der Gerichte**. Deren Wirken muß – vom Publikum überprüfbar - den Prinzipien eines Rechtsstaates genügen. Aber der Kontrolle logisch **vorgeschaltet** ist **die Sicherung der Grundlagen** für ein rechtsstaatliches Verfahren in der Hauptverhandlung. Wird nämlich der Rechtsstaat durch die Liquidierung des Instituts der freien - d.h. von staatlichen Drohungen und Zwängen freien – Advokatur generell aus den Angeln gehoben, dann ist da auch kein Rechtsstaat mehr, dessen Gebahren im Einzelfall kontrolliert werden könnte.

Die gesetzlichen Ausschlußtatbestände verdeutlichen, daß das Öffentlichkeitsprinzip nicht absolut gilt. Die hier erörterte Spannungslage war dem Gesetzgeber bei der Fassung der Ausschlußtatbestände mit Sicherheit im Bewußtsein nicht gegenwärtig, denn ihm ist im Zweifel die Rechtsvergessenheit nicht zuzutrauen, die in der Beseitigung jeglicher Verteidigungsmöglichkeit in Holocaustverfahren in Erscheinung tritt.

Es ist Aufgabe der Gerichte, die jetzt zutage tretende Gesetzeslücke durch Schöpfung von Richterrecht im Wege der Rechts- bzw. Gesetzesanalogie zu schließen. Vorsorglich sei in Erinnerung gerufen, daß nur im Bereich des materiellen Strafrechts ein Analogieverbot gilt (Art. 103 GG), nicht aber für den Strafprozeß als solchen.

In diversen Paralleleverfahren haben die Gerichte den Antrag abgewiesen, ohne die Möglichkeit und ggf. Notwendigkeit einer Lückenschließung durch Gesetzesanalogie zu erörtern. Das läuft auf eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs hinaus. Letzteres umfaßt die Verpflichtung des Gerichts, die rechtlichen Argumente der Verteidigung nicht nur zur Kenntnis zu nehmen, sondern diese auch in den Gründen des entsprechenden Beschlusses zu erörtern.

Aus der Sicht der Verteidigung ist allerdings der Gesichtspunkt der Störung der öffentlichen Ordnung durchschlagend. Es wäre nämlich eine Verletzung des Grundsatzes der Einheit der Rechtsordnung, würde der Staat als Gericht der Hauptverhandlung eine drohende Ordnungsstörung verneinen, als Anklagebehörde aber von einer solchen ausgehen, um den Bürger für sein Verteidigungsverhalten abstrafen zu lassen.

Mannheim am 9. Februar 2006

Sylvia Stolz
Rechtsanwältin